

Newsletter 71 – 2023 vom 30.10.2023 / wb

Änderungen in den Verträgen mit der Bundesagentur für Arbeit

Die BAG WfbM hat informiert, dass die Bundesagentur für Arbeit in die zukünftigen Verträge mit den Leistungsanbietern einen Passus zum Thema „Pflichtverletzung durch den Leistungserbringer einfügen wird.

Der Bundesrechnungshof hat Leistungen der BA in Werkstätten und bei anderen Leistungsanbietern geprüft. Dabei wurde festgestellt, dass die Verträge für Werkstätten kein Vorgehen bei Vertragsverletzungen enthalten. Die BA wurde daraufhin aufgefordert einheitliche Vorgaben zu entwickeln.

Daher wird im Gleichklang mit den Verträgen der anderen Leistungsanbieter folgende Passage in alle Vereinbarungen aufgenommen:

„Pflichtverletzung durch den Leistungserbringer

- 1. Verstößt der Leistungserbringer, gleich aus welchen Gründen, gegen die Pflichten aus diesem Vertrag oder erfüllt er diese nicht in gehöriger, insbesondere branchenüblicher Weise, so kann die BA die Vergütung für jede Pflichtverletzung unter Berücksichtigung der begangenen Pflichtverletzung angemessen herabsetzen.*
- 2. Über die verwirkte Herabsetzung der Vergütung hinausgehende Schadenersatzansprüche der BA bleiben unberührt. Steht der BA ein Schadenersatzanspruch zu, wird eine aus demselben Grund verwirkte Herabsetzung der Vergütung auf den Schadenersatzanspruch angerechnet.*
- 3. Die BA ist berechtigt, aus diesem Vertrag resultierende Forderungen gegen Forderungen des Leistungserbringers, gleich aus welchem Rechtsgrund, aufzurechnen. Im Falle der Aufrechnung wird der Leistungserbringer hiervon schriftlich benachrichtigt.“*

Die BA hat ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Regelungen ein „Ultima Ratio-Szenario“ darstellen und die BA darauf vertraut und davon ausgeht, dass die Vertragspartner in bewährter Art und Weise in einem konstruktiven Dialog miteinander stehen, so dass im Vorfeld einer Pflichtverletzung ein Konsens gefunden wird.

Zudem haben die Passagen in erster Linie einen klarstellenden Charakter, da die BA bei nachgewiesenen Pflichtverletzungen durch Leistungserbringer ohnehin berechtigt ist, die Vergütung unter Berücksichtigung der jeweiligen Pflichtverletzung auch ohne explizite vertragliche Regelung herabzusetzen.

Quelle: BAG WfbM, Konstantin Fischer (Syndikusrechtsanwalt)